

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMStPO/Phil –**

Vom 6. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ durch die Abkürzung „ggf.“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich.“

2. § 3a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ECTS-Punkten“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „im“ durch die Worte „in dem“ ersetzt und nach dem Wort „Studienjahr“ ein Komma eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Überschreitung“ das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Bachelorstudiums entsprechend“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „sind entsprechend“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Wird die Bachelorarbeit im Zweifach angefertigt, richtet sich die Gewichtung des Moduls Bachelorarbeit bei der Berechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Erstfachs.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.

dd) In Satz 6 (neu) werden nach den Worten „sind entsprechend“ das Wort „des“ durch das Wort „dem“ und nach den Worten „entsprechend dem gewählten“ (neu) das Wort „Fächerumfangs“ durch das Wort „Erstfach“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.“

b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „können wegen des“ die Worte „sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifizierungsziels des Masterstudiengangs ergebenden“ gestrichen und nach den Worten „fachspezifischen Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifizierungsziels des Masterstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

5. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Ziffer 9 wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10. Kunstvermittlung“

bb) Die bisherigen Ziffern 10 und 11 werden zu Ziffern 11 und 12.

cc) Nach Ziffer 12 (neu) wird folgende neue Ziffer 13 eingefügt:

„13. Medienwissenschaft“

dd) Die bisherigen Ziffern 12 bis 17 werden zu Ziffern 14 bis 19.

ee) Ziffer 19 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„19. Theater – Forschung – Vermittlung“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Satz 1 können“ das Wort „im“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Überschreitung“ das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 5 bis 9:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Masterstudium“ durch die Worte „in der Masterprüfung“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.“

9. In § 21 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten „durchgeführt wird, neben der“ das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ und nach den Worten „Notenstufe 5,0 auch die“ (neu) das Wort „Noten“ durch das Wort „Notenstufen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,20 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „der Ein-Fach-Bachelor und“ das Wort „der“ eingefügt.

11. In § 23 Abs. 2 werden nach den Worten „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil“ ersetzt, nach den Worten „vorsätzlich erfolgte,“ die Worte „und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt,“ gestrichen und nach den Worten „durch das Bestehen der“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils“ ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Supplement,“ die Worte „ein Grade distribution table und“ eingefügt.

13. Die Regelung in § 26 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

14. In § 29 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Nrn. 2 und 3 auf Antrag verlängert werden.“

15. In § 31 Abs. 1 wird nach den Worten „im Umfang von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

16. § 32 Abs. 8 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Hat“ am Satzanfang wird durch die Worte „Ist durch“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „weitere Gutachterin bzw.“ werden die Worte „einen weiteren“ durch die Worte „ein weiterer“ ersetzt.
- c) Nach den Worten „ein weiterer Gutachter“ (neu) werden die Worte „bestimmen lassen“ durch die Worte „bestimmt worden“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgte geändert

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

18. In § 36 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Diplom-“ ein Komma und das Wort „Magister-“ eingefügt.

19. In § 39 Satz 3 wird nach den Worten „Abs. 4 Satz“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

20. In § 40 wird nach Abs. 8 folgender neuer Abs. 9 angefügt

„¹Die zwanzigste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 5a Abs. 1 (Ifd. Nr. 5 a)) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

21. In Anlage 2 wird in der Überschrift das Wort „**Bachelorstudium**“ durch das Wort „**Zwei-Fach-Bachelorstudium**“ ersetzt.

22. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

”
Anlage 3:

		Erstfach																												
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Skandinavistik	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft		
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	■													■															
	Buchwissenschaft		■																											
	Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften			■																										
	English and American Studies				■																									
	Frankoromanistik					■																								
	Germanistik						■																							
	Geschichte							■																						
	Griechische Philologie								■																					
	Iberoromanistik									■																				
	Indogermanistik und Indoiranistik										■																			
	Islamisch-Religiöse Studien												■																	
	Italoromanistik												■																	
	Japanologie													■																
	Kulturgeographie														■															
	Kulturgeschichte des Christentums															■														
	Kunstgeschichte																■													
	Lateinische Philologie																	■												
	Linguistische Informatik																		■											
	Mittelalter und Neulatein																			■										
	Öffentliches Recht		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Ökonomie																				■									
	Orientalistik																					■								
	Pädagogik																						■							
	Philosophie																							■						
	Politikwissenschaft																								■					
	Sinologie																									■				
	Skandinavistik																										■			
	Soziologie																												■	
Theater- und Medienwissenschaft																												■		

Das Lehrangebot dieser Kombination ist so aufeinander abgestimmt, dass die Fächer in der Regel überschneidungsfrei miteinander kombiniert werden können.

Diese Kombination kann nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung studiert werden. Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden. Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. Der Nachweis einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

Diese Kombination ist ausgeschlossen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 5a Abs. 1 (Ifd. Nr. 5 a)) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 6. August 2020.

Erlangen, den 6. August 2020

Prof. Dr. Bärbel Kopp
Vizepräsidentin Education

Die Satzung wurde am 6. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2020.